

# **Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Energiewirtschaftsrecht**

Dr. Christian Grüneberg

# „Stadtwerke Konstanz GmbH“ (1)

BGH, Beschluss vom 21.1.2014 – EnVR 12/12

Der mit der Durchführung des Effizienzvergleichs nach §§ 12 ff. ARegV betrauten Regulierungsbehörde steht bei der Auswahl der einzelnen Parameter und Methoden ein Spielraum zu, der in einzelnen Aspekten einem Beurteilungsspielraum, in anderen Aspekten einem Regulierungsermessen gleichkommt (Rn. 24).

# „Stadtwerke Konstanz GmbH“ (2)

BGH, Beschluss vom 21.1.2014 – EnVR 12/12

Ist der Effizienzwert für einen einzelnen Netzbetreiber unzutreffend ermittelt worden, weil Angaben zu einem Vergleichsparameter aufgrund einer irreführenden Gestaltung der Eingabemasken fehlerhaft waren, ist die Regulierungsbehörde gehalten, dem betroffenen Netzbetreiber eine Korrektur der dadurch verursachten Fehleingaben zu ermöglichen und dessen individuellen Effizienzwert neu zu berechnen (Rn. 118).

# „Stadtwerke Konstanz GmbH“ (3)

BGH, Beschluss vom 21.1.2014 – EnVR 12/12

Der Effizienzvergleich für die Betreiber von Gasverteilernetzen für die erste Regulierungsperiode ist nicht deshalb rechtswidrig, weil den beteiligten Netzbetreibern eine umfassende Einsicht in das dem Effizienzvergleich zugrunde liegende Datenmaterial verwehrt worden ist (Rn. 72).

# „Stromnetz Berlin GmbH“ (1)

BGH, Beschluss vom 22.7.2014 – EnVR 59/12

Der mit der Bestimmung von Qualitätselementen nach §§ 19, 20 ARegV betrauten Regulierungsbehörde steht bei der Auswahl der einzelnen Parameter und Methoden ein Spielraum zu, der in einzelnen Aspekten einem Beurteilungsspielraum, in anderen Aspekten einem Regulierungsermessen gleichkommt (Rn. 12).

# „Stromnetz Berlin GmbH“ (2)

BGH, Beschluss vom 22.7.2014 – EnVR 59/12

Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, die bei der Ermittlung von Qualitätsvorgaben nach § 20 Abs. 2 ARegV zu berücksichtigenden gebietsstrukturellen Unterschiede ausschließlich durch den Parameter Lastdichte abzubilden (Rn. 54).

# „50Hertz Transmission GmbH“ (1)

BGH, Beschluss vom 17.12.2013 – EnVR 18/12

Als Erweiterungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 ARegV sind nicht nur Maßnahmen anzusehen, die durch eine Veränderung der Versorgungsaufgabe veranlasst werden und deshalb als grundlegend zu qualifizieren und mit besonders hohen Kosten verbunden sind (Rn. 11).

# „50Hertz Transmission GmbH“ (2)

BGH, Beschluss vom 17.12.2013 – EnVR 18/12

Eine Maßnahme ist als Erweiterungs- oder Umstrukturierungsmaßnahme anzusehen, wenn sie sich nicht im Austausch bereits vorhandener Komponenten und der damit zwangsläufig einhergehenden Verbesserungen erschöpft, sondern jedenfalls auch zu einer nicht nur unbedeutenden Vergrößerung des Netzes oder zu einer nicht nur unbedeutenden Veränderung von sonstigen technischen Parametern führt, die für den Betrieb des Netzes erheblich sind (Rn. 32).



# „E.ON Netz GmbH“

BGH, Beschluss vom 9.7.2014 – EnVR 23/12

Die Genehmigung eines Investitionsbudgets für Maßnahmen in einem Verteilernetz, die durch die Integration von Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz notwendig werden, setzt nicht voraus, dass eine solche Anlage in das von der Investition betroffene Netz integriert wird. Es genügt, wenn die Investition aufgrund von konkreten Maßnahmen in einem vor- oder nachgelagerten Netz erforderlich wird, die ihrerseits durch die Integration von EEG- und KWKG-Anlagen notwendig geworden sind (Rn. 9).

# „Festlegung Tagesneuwerte“

BGH, Beschluss vom 12.11.2013 – EnVR 33/12

Die Festlegung der Bundesnetzagentur vom 17. Oktober 2007 (BK9-07/602-1) über die nach § 6 Abs. 3 GasNEV a.F. bei der Ermittlung der Tagesneuwerte anwendbaren Preisindizes ist gerichtlich voll überprüfbar.

Der Regulierungsbehörde kommt insoweit kein einer gerichtlichen Überprüfung nur begrenzt zugänglicher Beurteilungsspielraum zu (Rn. 19).

# „Rheinhessische Energie II“

BGH, Beschluss vom 18.2.2014 – EnVR 71/12

Die Ermittlung des Fremdkapitalzinssatzes i.S. des § 7 Abs. 1 Satz 3 StromNEV in der Fassung vom 25. Juli 2005 unterliegt grundsätzlich der Beurteilung des Tatrichters. Seine Entscheidung kann in der Rechtsbeschwerdeinstanz nur eingeschränkt dahin überprüft werden, ob er erhebliches Vorbringen der Beteiligten unberücksichtigt gelassen, Rechtsgrundsätze der Zinsbemessung verkannt, wesentliche Bemessungsfaktoren außer Betracht gelassen oder seiner Schätzung unrichtige Maßstäbe zu Grunde gelegt hat (Rn. 15).

# „Stromnetz Berkenthin“ (1)

BGH, Urteil vom 17.12.2013 – KZR 66/12

Als marktbeherrschende Anbieter der Wegenutzungsrechte in ihrem Gebiet sind die Gemeinden verpflichtet, den Konzessionär für den Betrieb eines Energieversorgungsnetzes in einem diskriminierungsfreien Wettbewerb auszuwählen. Die Auswahl muss in einem transparenten Verfahren erfolgen und ist vorrangig an Kriterien auszurichten, die das Ziel des § 1 Abs. 1 EnWG (Gewährleistung einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen örtlichen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas) konkretisieren (Rn. 16).

# „Stromnetz Heiligenhafen“ (1)

BGH, Urteil vom 17.12.2013 – KZR 65/12

Gemeinden haben auch dann, wenn sie die Nutzung ihrer öffentlichen Verkehrswege zum Netzbetrieb einem Eigenbetrieb übertragen wollen, das Diskriminierungsverbot des § 46 Abs. 1 EnWG zu beachten; sie können sich in diesem Zusammenhang weder auf ein "Konzernprivileg" noch auf die Grundsätze des im Vergaberecht anerkannten "In-house-Geschäfts" berufen (Rn. 16, 31).

# „Stromnetz Heiligenhafen“ (2)

BGH, Urteil vom 17.12.2013 – KZR 65/12

Das aus dem Diskriminierungsverbot folgende  
Transparenzgebot verlangt, dass den am Netzbetrieb  
interessierten Unternehmen die Entscheidungskriterien der  
Gemeinde und ihre Gewichtung rechtzeitig vor  
Angebotsabgabe mitgeteilt werden (Rn. 45).

# „Stromnetz Berkenthin“ (2)

BGH, Urteil vom 17.12.2013 – KZR 66/12

Genügt die Konzessionsvergabe diesen Verpflichtungen nicht, liegt eine unbillige Behinderung derjenigen Bewerber vor, deren Chancen auf die Konzession dadurch beeinträchtigt worden sind (Rn. 54).

# „Stromnetz Berkenthin“ (3)

BGH, Urteil vom 17.12.2013 – KZR 66/12

Konzessionsverträge, mit deren Abschluss die Gemeinde andere Bewerber unbillig behindert, sind gemäß § 134 BGB grundsätzlich nichtig (Rn. 101).



# „Stromnetz Heiligenhafen“ (3)

BGH, Urteil vom 17.12.2013 – KZR 65/12

Die Übertragung des Netzbetriebs auf einen Eigenbetrieb ist unwirksam, wenn ein entsprechender Konzessionsvertrag wegen unbilliger Behinderung von Unternehmen, die sich um die Konzession bewerben, nichtig wäre (Rn. 59).

# „Stromnetz Berkenthin“ (4)

BGH, Urteil vom 17.12.2013 – KZR 66/12

Der Überlassungsanspruch aus § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG in der Fassung vom 7. Juli 2005 setzt einen wirksamen Konzessionsvertrag mit dem neuen Netzbetreiber voraus (Rn. 105).

# „Stromnetz Berkenthin“ (5)

BGH, Urteil vom 17.12.2013 – KZR 66/12

Der Durchsetzung des Anspruchs auf Netzüberlassung aus einer Endschaftsbestimmung steht der Einwand unzulässiger Rechtsausübung entgegen, wenn eine Auswahlentscheidung der Gemeinde zu Lasten des bisherigen Netzbetreibers gegen das Gebot diskriminierungsfreien Zugangs nach § 46 Abs. 1 EnWG und damit gegen § 20 Abs. 1 GWB in der Fassung vom 18. Dezember 2007 verstößt (Rn. 122).

# „Stromnetz Homburg“ (1)

BGH, Beschluss vom 3.6.2014 – EnVR 10/13

Für künftige Konzessionsvergabeverfahren hat der Kartellsenat des BGH allerdings die Möglichkeit eröffnet, dass auch ein fehlerhaft abgeschlossener Konzessionsvertrag im Interesse der Rechtssicherheit hingenommen werden muss (Rn. 59; im Anschluss an „Stromnetz Berkenthin“, Rn. 108).

# „Stromnetz Homberg“ (2)

BGH, Beschluss vom 3.6.2014 – EnVR 10/13

Nach § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG a.F. ist der bisher Nutzungsberechtigte verpflichtet, seine für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Energieversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu übereignen (Rn. 21).

# „Stromnetz Homberg“ (3)

BGH, Beschluss vom 3.6.2014 – EnVR 10/13

Der Übereignungsanspruch nach § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG a.F. umfasst gemischt genutzte Mittelspannungsleitungen jedenfalls dann, wenn an diese (Groß-)Kunden als Letztverbraucher angeschlossen sind (Rn. 30).

# „Stromnetz Schierke“

BGH, Beschluss vom 18.11.2014 – EnZR 33/13

Zur Form der öffentlichen Bekanntgabe der vorzeitigen Beendigung eines Konzessionsvertrags und des Vertragsendes nach § 46 Abs. 3 Satz 3 EnWG